

SATZUNG

Sportverein Eisleben - Sangerhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der „Sportverein Eisleben - Sangerhausen e.V.“ – bisher Schwimmverein Eisleben - Sangerhausen e.V. – im Folgenden „SV EIL - SGH e.V.“ wurde am 28.11.2008 unter der laufenden Nummer VR 1581 in das Vereinsregister beim AG Stendal eingetragen.
- (2) Der SV EIL - SGH e.V. hat seinen Sitz in der Lutherstadt Eisleben.
- (3) Der SV EIL - SGH e.V. ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB). Seine Abteilungen und Gruppen sind in den jeweiligen Ebenen der Fachverbände zugeordnet und angeschlossen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SV EIL - SGH e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird umgesetzt durch Trainingsbetrieb und Betätigung im Wettkampfsport, Breiten- und Gesundheitssport sowie das Angebot zum Erlernen der Sportarten in den entsprechenden Abteilungen mit einem besonderen Augenmerk auf den Kinder- und Jugendsport und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.
- (2) Der SV EIL - SGH e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der SV EIL - SGH e.V. ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen und religiösen Bindungen. Mittel des SV EIL - SGH e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des SV EIL - SGH e.V. verwendet werden. Die Mitglieder des SV EIL - SGH e.V. erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SV EIL - SGH e.V. Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung oder Ehrenamtspauschale ist möglich.
- (3) Der SV EIL - SGH e.V. verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- (4) Der SV EIL - SGH e.V. tritt jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie durch Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jegliche anderen Gründe motiviert, entschieden entgegen.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder (1), Ehrenmitglieder (2) und Fördermitglieder (3). Sie setzen sich zusammen aus Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wie auch juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

(1) Ordentliches Mitglied

- a) Die schriftliche Anmeldung zur Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Bestätigung durch einen Erziehungsberechtigten.
- b) Der SV EIL - SGH e.V. ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- c) Für Mitglieder, die ein zeitlich begrenztes Angebot des SV EIL - SGH e.V. in Anspruch nehmen, können zeitlich begrenzte Mitgliedschaften, die mit Ablauf des jeweiligen Angebotes ohne zusätzliche Austrittserklärung enden, gewährt werden.

(2) Ehrenmitglied

Personen, die sich um den SV EIL - SGH e.V. hervorragend verdient gemacht haben, können auf Antrag durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die auch den ordentlichen Mitgliedern zustehen, mit Ausnahme dessen, dass sie nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sind.

(3) Fördermitglied

Fördermitglied kann jede juristische und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem SV EIL - SGH e.V. angehören möchte, auch ohne sich regelmäßig sportlich zu betätigen. Die schriftliche Anmeldung muss an den Vorstand gerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand gemäß § 4 (2.1). Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, d.h. einschließlich der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem SV EIL - SGH e.V.
- mit dem Tod (natürliche Person)
- der Auflösung (juristische Person) des Mitglieders

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des überlassenen Vereinseigentums an den Vorstand zu richten.

(2) Ausschlussgründe:

- grobe und schuldhafte Verletzung der Mitgliedspflichten
- Missachtung der Satzung
- unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten innerhalb oder außerhalb des SV EIL - SGH e.V.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe der Vorstand entscheidet. Die Beiträge müssen den SV EIL - SGH e.V. in seiner Tätigkeit unterstützen. Die Höhe der Beiträge entnehmen die Mitglieder der Homepage.

- (2) Der Beitrag ist jährlich bis zum 15. Februar des Beitragsjahres zu entrichten. Wenn bis zum 31. März des Beitragsjahres keine Zahlung erfolgt, wird es automatisch als Austritt gewertet und die Mitgliedschaft endet rückwirkend zum 01.01. des Beitragsjahres.
- (3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Kalenderjahres, wird der Beitrag für das restliche Jahr ab Eintritt erhoben.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem SV EIL - SGH e.V. entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung für das restliche Kalenderjahr.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des SV EIL - SGH e.V. teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben sie das Recht, ein Vorstandsamt zu bekleiden (außer Jugendwart - bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr).
- (3) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des SV EIL - SGH e.V., den Beschlüssen seiner Organe und den daraus abgeleiteten Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des SV EIL - SGH e.V. entgegensteht. Untereinander verhalten sie sich rücksichtsvoll und kameradschaftlich.
- (5) Die Mitglieder sind zum Entrichten der festgesetzten Beiträge zu den festgesetzten Terminen verpflichtet.
- (6) Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden verursachen, haben diesen dem SV EIL - SGH e.V. zu ersetzen.

§ 8 Organe

Beschlussfähige Organe des SV EIL - SGH e.V. sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem stellv. Vorstandsvorsitzenden
 - dem stellv. Vorstandsvorsitzenden Finanzen
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - den Beisitzern
- (2) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand oder erweiterten Vorstand und die Ausübung eines Amtes in diesem, ist die Mitgliedschaft im SV EIL - SGH e.V. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des SV EIL - SGH e.V. nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach einer eigenen Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Vertretung des SV EIL - SGH e.V. nach innen und außen.
- Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder online beschlossen werden. Anträge, Änderungen, Forderungen und andere Angelegenheiten, die den SV EIL - SGH e.V. betreffen, müssen in einer Vorstandssitzung als Antrag eingebracht und laut Satzung beschlossen werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des SV EIL - SGH e.V. ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Finanzen. Dieser ist zur Vertretung des SV EIL - SGH e.V. berechtigt und im Vereinsregister anzumelden.
- Die Willenserklärungen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind zur rechtsgültigen Vertretung des SV EIL - SGH e.V. erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des SV EIL - SGH e.V. zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand kann verbindliche Vereinsordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption zu besetzen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichstand zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt, bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden zählt die Stimme des stellv. Vorstandsvorsitzenden doppelt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.
- (10) Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand auf der Homepage des SV EIL – SGH e.V.. Im Vorfeld kann eine Erinnerung per Mail erfolgen. Auf Antrag des Mitgliedes, kann eine Einladung auch per Postzustellung erfolgen.
- (2) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt ebenfalls alle 4 Jahre.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes bestimmt die Versammlung aus der Mitte einen besonderen Versammlungsleiter.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Abstimmung ist öffentlich, wenn dem nicht mit einfacher Mehrheit der Mitglieder widersprochen wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder.
- (9) Stimmrechte besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Für Satzungsänderungen ist abweichend von § 33 BGB ein Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des SV EIL - SGH e.V. ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (§ 41 BGB) erforderlich.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Der Vorstandsvorsitzende wird durch den neuen Vorstand gewählt.
- (13) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen sowie Bankkonten des SV EIL - SGH e.V. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Prüfberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten. Der Vorstand hat zu eventuellen Beanstandungen eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Ordnungen können durch einfachen Antrag innerhalb des Vorstands, auch außerhalb von Mitgliederversammlungen beschlossen werden, wenn 3/4 des Vorstandes an einer Abstimmung teilgenommen haben. Das Ergebnis wird per Beschlussprotokoll bekanntgegeben. Die Abstimmung kann auch online oder durch Umlaufbeschluss stattfinden.

§ 14 Abteilungen

- (1) Abteilungen bilden die Basis der Sportarbeit im SV EIL - SGH e.V.
- (2) Abteilungen des SV EIL - SGH e.V. sind keine juristischen Personen und nicht rechtsfähig.
- (3) Die Mitglieder einer Abteilung wählen einen Abteilungsleiter.
- (4) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des SV EIL - SGH e.V. kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Vereinsfusion, Verschmelzung oder Umwandlung geht das Vereinsvermögen in den neuen Verein über.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung ohne eine Neugründung eines Nachfolgevereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten unmittelbar und ausschließlich an den Kreissportbund Mansfeld – Südharz e.V. zur Verwendung für einen gemeinnützigen Sportverein.

§ 16 Salvatorische Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bzw. nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 11.05.2024 und mit Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister AG Stendal in Kraft.